

**Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel**

Fraktion SPD, Herr Werner

Fraktion/Stadtverordnete

(zehn vom Hundert der Stadtverordneten)

Anfrage Nr.:	218/2020
Datum:	31.08.2020
zur Behandlung in öffentlicher Sitzung	

Anfrage an den Oberbürgermeister

Betreff: Anfrage an den Oberbürgermeister zur Durchsetzung der Vorschriften in § 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes zur Benutzung von Tonträgern

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
30.09.2020	Stadtverordnetenversammlung

Anfragetext:

In § 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes zur Benutzung von Tonträgern heißt es im Absatz 2:

„Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, auf Zelt- und Campingplätzen, in Schwimm- und Strandbädern und in und auf sonstigen Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, sowie in der freien Natur ist der Gebrauch solcher Geräte verboten, wenn hierdurch andere belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann. Das gleiche gilt für die Einwirkung durch Tongeräte auf solche Flächen, Anlagen oder die freie Natur.“

Nach meiner Beobachtung wird gegen diese Vorschrift in zunehmendem Maße verstoßen. Ich frage Sie daher:

Was hat die Stadtverwaltung bisher unternommen, um diese gesetzlichen Vorschriften durchzusetzen und mit welchen Maßnahmen wird sie den sich mehr und mehr ausbreitenden Zuwiderhandlungen begegnen?

Für eine Beantwortung meiner Frage zur Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2020 wäre ich Ihnen dankbar.

.....
Unterschrift/en

Begründung:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen: